Vertraulichkeitsvereinbarung über Berufsgeheimnisse

zwischen

_____
_____
_____
_____

im Folgenden „**Auftraggeber**“

und

Unplex AG
Seilergraben 49
8001 Zürich
Schweiz

im Folgenden „**Auftragnehmer**“

beide gemeinschaftlich auch als „**Parteien**“ bezeichnet.

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen und Informationen zu bewahren, die ihm in Zusammenhang mit der Erfüllung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags über die Nutzung der vom Auftraggeber entwickelten und bereitgestellten Softwareplattform Unplex bekannt geworden sind und die sich unmittelbar oder mittelbar auf Mandate und Mandanten des Auftraggebers sowie auf alle sonstigen Informationen beziehen, die dem Auftraggeber in Ausübung seines/ihres Berufs bekanntgeworden sind (im Folgenden „Berufsgeheimnisse“). Berufsgeheimnisse umfassen keine Informationen, die

(a) Unplex bereits vor Abschluss des Vertrags bekannt waren;

(b) Unplex von einem Dritten ohne Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Geheimhaltungs- und/oder Schweigepflicht offenbart wurden;

(c) ohne Unplexs Verschulden öffentlich bekannt waren oder werden oder

(d) aufgrund einer gesetzlichen oder behördlichen Anordnung durch Unplex offengelegt werden müssen.

(2) Auf Zweifel über Inhalt und Reichweite der Pflicht zum Stillschweigen weist der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich hin und befolgt sodann ihre/seine diesbezüglichen Weisungen.

(3) Die Pflicht zum Stillschweigen gilt unabhängig davon, auf welche Weise der Auftragnehmer von den Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Sie gilt ausserdem zeitlich unbegrenzt (also auch nach Beendigung des Vertrags und/oder des jeweiligen Mandatsverhältnisses) und gegenüber jedermann.

(4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden weitere natürliche oder juristische Personen („Subunternehmer“) einzusetzen. Der

Auftragnehmer sichert hiermit ausdrücklich zu, dass er im Falle der Beauftragung von Subunternehmern, welche im Rahmen der Beauftragung durch den Auftragnehmer mittelbar oder unmittelbar mit Informationen des Auftraggebers in Kontakt kommen können, die als Berufsgeheimnisse einzustufen sind, diese in gleichem Masse zur Verschwiegenheit verpflichten wird, wie der Auftragnehmer selbst nach dieser Verschwiegenheitsvereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass wenn ein Subunternehmer unbefugt ein Berufsgeheimnis des Auftraggebers offenbart und der Auftragnehmer diesen Subunternehmer nicht in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet hat, der Auftragnehmer gem. § 203 Abs. 4 Nr. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bestraft werden kann. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich der Strafrahmen auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe erhöht, wenn der Auftragnehmer in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, handelt. Die Beauftragung von Subunternehmern richtet sich nach § 6 des zwischen den Parteien geschlossenen Auftragsverarbeitungsvertrags. Der Auftragnehmer darf sich nur insoweit Kenntnis von vertraulichen Informationen verschaffen, als dies für die im Hauptvertrag festgehaltenen Verpflichtungen erforderlich ist.

(5) Der Auftraggeber belehrt den Auftragnehmer hiermit, dass der Bruch der Verschwiegenheit oder die Verwertung fremder Geheimnisse durch den Auftragnehmer für diesen strafbar ist (§§ 203 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 S. 1 StGB, § 204 StGB) und mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, im Fall von § 204 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, oder mit Geldstrafe bestraft werden kann. Die Strafdrohung erhöht sich gem. § 203 Abs. 6 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, sofern der Auftragnehmer in Bereicherungsabsicht, auch wenn sie zu Gunsten Dritter bestehen sollte, handelt, oder die Absicht hat, durch die Tat einen anderen zu schädigen. Weil es sich bei dem Auftragnehmer nicht um eine natürliche Person handelt, trifft die vorstehende Strafdrohung die für den Auftragnehmer mitwirkenden Personen.

(6) Der Auftraggeber belehrt den Auftragnehmer vorsorglich, dass sich der Auftragnehmer als sonstige mitwirkende Personen im Sinne des § 203 Abs. 3 S. 2 StGB im Falle einer Einschaltung weiterer Personen bei Strafdrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe strafbar macht, wenn diese weiteren Personen die Verschwiegenheit gem. Abs. 1 brechen, und der Auftragnehmer zugleich nicht dafür Sorge getragen hat, dass die weiteren Personen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden (§§ 203 Abs. 1, Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StGB). Die Strafdrohung erhöht sich auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, sofern der Täter in Bereicherungsabsicht, auch wenn sie zu Gunsten Dritter bestehen sollte, handelt, oder die Absicht hat, durch die Tat einen anderen zu schädigen. Bestandteil dieser Verschwiegenheitsvereinbarung ist auch der Wortlaut der Gesetze:

"§ 203 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

[...]

3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,

3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im

Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,

[...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmässig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken."

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer

1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,

2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder

3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe."

"§ 204 StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § 203 Absatz 5 gilt entsprechend."

(7) Der Auftragnehmer wird angemessene organisatorische und technische Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen aufrechterhalten und verpflichtet sich, Berufsgeheimnisse angemessen gemäss akzeptierten Sicherheitsstandards nach dem aktuellen Stand der Technik zu schützen. Das Sicherheitsniveau darf hierbei nicht geringer als bei eigenen vertraulichen Informationen angelegt werden.

(8) Der Auftragnehmer bekennt sich explizit zu allen Rechten und Pflichten aus § 43a und § 43e der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

(9) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass Berufsgeheimnisse, die der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers speichert/verarbeitet, dem Zeugnisverweigerungsrecht des Auftraggebers unterliegen können (§ 53a StPO). Nach § 53a StPO entscheidet der Berufsgeheimnisträger über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts. Im Falle einer behördlichen Vernehmung wird der Auftragnehmer unter Hinweis auf § 53a StPO der Vernehmung widersprechen und den Auftraggeber unverzüglich informieren, der daraufhin über die Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts entscheiden wird.

(10) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass etwaige sich im Gewahrsam des Auftragnehmers befindlichen Berufsgeheimnisse des Auftraggebers dem Beschlagnahmeverbot gem. § 97 Abs. 2 StPO unterfallen. Die vertraulichen Informationen dürfen ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht herausgegeben werden. Im Falle einer Beschlagnahme wird der Auftragnehmer der Beschlagnahme widersprechen und den Auftraggeber unverzüglich unterrichten.

(11) Weil es sich bei dem Auftragnehmer um eine juristische Person handelt, bezieht sich die Verschwiegenheitspflicht und die strafrechtlichen Folgen bei Verstoss gegen die Verschwiegenheitspflicht auf die Geschäftsführer und Mitarbeiter des Auftragnehmers, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber Kenntnis von Berufsgeheimnissen erhalten.

(12) Diese Verschwiegenheitsvereinbarung über Berufsgeheimnisse gilt ergänzend zu etwaigen zwischen den Parteien geschlossenen Verschwiegenheitsvereinbarungen.

_____	_____
(Ort, Datum)	Unterschrift des Auftraggebers
_____	_____
(Ort, Datum)	Unterschrift der Auftragnehmerin